



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Mai 2012 (15.05)
(OR. en)**

9856/12

ENV	353
ONU	57
DEVGEN	133
ECOFIN	401
ENER	165
FORETS	35
MAR	61
AVIATION	85

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordok.: 9668/12 ENV 339 ONU 55 DEVGEN 128 ECOFIN 390 ENER 156 FORETS 34
MAR 57 AVIATION 82

Betr.: Ernennungen für den Rat des globalen Klimaschutzfonds
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Auf der Klimakonferenz von Durban (28. November bis 9. Dezember 2011) haben die Vertragsparteien den Basisrechtsakt für den globalen Klimaschutzfonds angenommen. Dieser sieht vor, dass sich der Rat des globalen Klimaschutzfonds aus 24 Mitgliedern zusammensetzen wird, wobei von den Entwicklungsländern und den Industrieländern unter den Vertragsparteien jeweils die gleiche Anzahl von Mitgliedern benannt wird.
2. Im Rahmen der Benennungen seitens der Industrieländer unter den Vertragsparteien wird ein von der Europäischen Kommission gestellter Vertreter der Europäischen Union für den Rat des globalen Klimaschutzfonds benannt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 14. Mai 2012 Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Wortlaut von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
4. Der Rat wird ersucht, die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen anzunehmen.

**Ernennungen für den Rat des globalen Klimaschutzfonds
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

ERINNERT DARAN, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ("UNFCCC") sind,

BEGRÜSST, dass die Vertragsparteien des UNFCCC auf ihrer 17. Tagung beschlossen haben, einen globalen Klimaschutzfonds einzurichten, und dass dieser Fonds durch einen Rat aus 24 Mitgliedern verwaltet wird,

WEIST DARAUF HIN, dass die Umweltpolitik der Union die Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels auf internationaler Ebene einschließt, und erkennt an, dass die Entwicklungszusammenarbeit der Union und die der Mitgliedstaaten in Fragen des Klimawandels einander ergänzen und verstärken sollten,

WEIST DARAUF HIN, dass daher über etwaige erforderliche Ernennungen von Vertretern der Europäischen Union in internationalen Organisationen oder deren Verwaltungsgremien nach entsprechender Einzelfallprüfung zu beschließen ist, wobei den für die Zusammensetzung der betreffenden Organisationen oder Verwaltungsgremien geltenden Regeln sowie den jeweiligen konkreten Zuständigkeiten der EU Rechnung zu tragen ist,

ERKENNT DIE Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Industrieländern unter den Vertragsparteien AN, die am 13. April 2012 in Genf stattgefunden haben –

STIMMT ZU, dass die Union einen Vertreter der Europäischen Union im Rat des globalen Klimaschutzfonds benennt und dass die Kommission diesen Unionsvertreter stellt;

FORDERT, dass ihm der Vertreter der Europäischen Union dem Rat regelmäßig über die Beratungen in diesem Rat Bericht erstattet.
